



Sachbearbeitung	BS - Bildung und Sport		
Datum	17.05.2023		
Geschäftszeichen	BS / Se / WI		
Vorberatung	Schulbeirat	Sitzung am 15.06.2023	TOP
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales	Sitzung am 21.06.2023	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 201/23

---

Betreff: Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter  
(Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG))

Anlagen: 1 - 3

**Antrag:**

1. Vom Bericht Kenntnis zu nehmen.
2. Der Schaffung von 1 Vollzeitstelle (pädagogische Fachkräfte SuE15 rd. 77.300 €) im pädagogischen Leitungsteam der Abteilung Bildung und Sport zur Vorbereitung und dauerhaften Implementierung des Ganztagsrechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026 an Grundschulen ab 01.08.2023 zuzustimmen.
3. Der Schaffung von 1 Vollzeitstelle (Verwaltungsfachkraft A10 rd. 81.500 €) bei der Abteilung Bildung und Sport zur Vorbereitung und dauerhaften Implementierung des Ganztagsrechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026 im Primarbereich der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie weiteren Themenstellungen im Zusammenhang mit der Einführung des Rechtsanspruchs ab dem 01.09.2023 zuzustimmen.
4. Den Pilotstandorten: Eduard-Mörrike-Grundschule und Grundschule am Tannenplatz zuzustimmen.
5. Einer bedarfsgerechten befristeten Überziehung des städtischen Stellenplans bzw. des Planansatzes für Personalkosten bei der AWO (Sachausgaben) bei den Stellen für päd. Fachkräfte in SuE 8 zur Umsetzung der Piloten von maximal jeweils 1 Vollzeitstelle, d.h. Höchstbetrag von 126.200 € zu zustimmen.

---

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 2, C 2, KA, OB, SO, ZSD/HF, ZSD/P

---

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

6. Finanzierung:
  - 6.1. Die Finanzierung des Stellenbedarfs aus Ziffern 2-3 erfolgt - vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gemeinderats hierzu - im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung 2024ff. im Schwerpunktthema "Schulkindbetreuung". Um bereits mit dem Schuljahr 2023/24 starten zu können, erfolgt die Finanzierung anteilig für 2023 aus den verfügbaren Mitteln des Schwerpunktthemas "Schulkindbetreuung".
  - 6.2. Die Finanzierung des Stellenbedarfs aus Ziffer 5 erfolgt aus allgemeinen Finanzmitteln in 2024.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Semler', with a small 'c' above the first letter.

Gerhard Semler

**Sachdarstellung:**

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC: Projekt:		L61021100199	
Einzahlungen		Ordentliche Erträge 2023 2024	*240.000 €
Auszahlungen		Ordentlicher Aufwand 2023: 2024: Personalkosten (Ziff. 2+3) Sachkosten AWO zzgl. Aufwand aus Ziff. 5	59.400 € 159.000 € 63.000 € 126.200 €
Aktiviert Eigenleistung		davon Abschreibungen	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo aus Investitionstätigkeit		Nettoressourcenbedarf 2023 2024	59.400 € 108.200 €
MITTELBEREITSTELLUNG 2024ff.			
<u>1. Finanzhaushalt</u>			
Auszahlungen (Planungskosten):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC 211001-610 Schwerpunktthema Schulkindbetreuung 2023 2024	59.400 € **222.000 €
Verfügbar:	€		
Ggf. Minderbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	€
Deckung Mehrbedarf bei PRC			
PS-Projekt 7	€	Mittelbedarf aus <b>Allg. Finanzmitteln</b>	€
		ggf. Mehraufwand bzgl. päd. Fachkräfte SuE 8a an den Pilotstandorten	126.200 €
bzw. Investitionsauftrag 7	€		
<u>2. Finanzplanung</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	€		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	€		

Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	€		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

\*Kostenbeteiligung Mitträger an der Verwaltungsstelle SBBZ, geändertes Zuschussverfahren Land von weiteren Landeszuschüssen im Rahmen der Umsetzung des GaföG, siehe Punkt 3 unter g), ist auszugehen.

\*\*vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats zur Haushaltsanmeldung 2024.

## 1. Ausgangslage

### a) Anzahl der Schüler\*innen an Grundschulen in städtischer Trägerschaft

In städtischer Trägerschaft befinden sich 24 Grundschulen. An diesen werden im laufenden Schuljahr 2022/23 4.056 Schüler\*innen (inkl. GS-Förderklassen und VKL-Klassen) in 198 Klassen unterrichtet. Die Entwicklung der Grundschulzahlen steigt aufgrund zunehmender Geburtenzahlen und Zuzug wieder in Richtung auf das Niveau des Jahres 2000 (> rd. 4.100).

### b) bisheriges Ganztagsangebot

#### Staatlich genehmigte Ganztagschulen (§ 4a Schulgesetz (SchG) BW

Ursprünglich hat die Landesregierung von Baden-Württemberg mit dem damaligen Ganztagsprogramm "Ausbau und Weiterentwicklung der Ganztagschulen in Baden-Württemberg" vom 20.02.2006 beabsichtigt, dass bis zum Jahr 2023 70 v.H. aller Grundschulen Ganztagschulen sind. Dieser Wert liegt aktuell landesweit bei rd. 20,5 v.H., in Ulm bei 37,5 v.H. (absolut: 9 Grundschulen). An zwei weiteren Grundschulen (Eichenplatz GS; Jörg-Syrin GS) ist die Antragstellung zur Ganztagschule in Vorbereitung mit dem Ziel der Umsetzung mit Fertigstellung der dort anstehenden Baumaßnahmen. An der Adalbert-Stifter-Gemeinschaftsschule ist mit dem Neubau des Bildungscampus Eselsberg die Ausweitung des Ganztags auch auf die Klassenstufen 1 und 2 geplant.

Ziel des bisherigen Ganztagskonzeptes, das nur für Grundschulen und Grundstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen (SBBZ-L) gilt, ist die Implementierung eines rhythmisierten Ganztagsbetriebes an drei oder vier Tagen. Die verbindliche Form umfasste bisher ein Konzept, bei dem alle Kinder am Ganztagsangebot teilnehmen, die Wahlform lässt dies offen.

Bisher bedarf es zur Einrichtung einer staatlich genehmigten Ganztagsgrundschule eines Antrags und Beschlusses der jeweiligen Schulkonferenz einer Grundschule sowie eines pädagogischen Konzepts sowie die Zustimmung des Schulträgers (Kommune), der Übernahmeerklärung der Sach- und Personalkosten der Mittagspause. Die Kommune hat bisher keinen Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Ganztagsgrundschule, wenn sich diese mit den schulischen Gremien dagegen ausspricht.

Staatlich genehmigte Ganztagsgrundschulen erhalten nach §4a SchG je nach Ganztagsangebot zusätzliche Lehrerwochenstunden, um einen rhythmisierten Schulalltag anbieten zu können. Unter einem rhythmisierten Ganztags versteht man die Verknüpfung von Unterricht und Betreuung nicht nur in zeitlicher, sondern auch in inhaltlicher, personeller und räumlicher Sicht. Klassenlehrer\*innen und Betreuungskräfte bilden ein multiprofessionelles Team, arbeiten eng zusammen und

können so mit individuellen Förderangeboten die Stärken und Schwächen aller Kinder besser berücksichtigen.

An den Ganztagschulen in Ulm findet derzeit noch keine strukturelle Verzahnung von Schule und Betreuung statt, welche zur Umsetzung der Rhythmisierung notwendig wäre. Aktuell findet ausschließlich ein an den schulischen Ganzttag ergänzendes kommunales Betreuungsangebot bis 17:00 Uhr statt.

Tabelle 1

Ganztagsangebot	Lehrerwochenstunden (Zuweisung pro 25er-Gruppe)
3 Tage à 7 Zeitstunden	6
3 Tage à 8 Zeitsunden	9
4 Tage à 7 Zeitstunden	8
4 Tage à 8 Zeitstunden	12

#### Halbtagschulen mit kommunalem Betreuungsangebot

Die Abteilung Bildung und Sport bietet an allen anderen Grundschulen in städtischer Trägerschaft kommunale Betreuungsbausteine an.

Verlässliche Grundschule (VGS): Vor sowie nach dem Unterricht bis 14:00 Uhr

Flexible Nachmittagsbetreuung (FNB): Anschließend an die Verlässliche Grundschule bis 17:00 Uhr

Die Betreuungsbausteine können wochentagspezifisch jeweils zum Schuljahresbeginn sowie zum Halbjahr gewählt bzw. geändert werden, dies ermöglicht den Sorgeberechtigten derzeit eine sehr große Flexibilität.

#### Ferienbetreuung

Schuljährlich werden bedarfsorientiert Ferienbetreuungsangebote in den Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien an ausgewählten Grundschulen in städtischer Trägerschaft an insgesamt 6 Wochen angeboten. Das Angebot gilt für alle Kinder, die für die städt. Betreuung an Grundschulen im Rahmen der VGS, FNB oder der additiven Betreuung im GT angemeldet sind. Die Betreuung findet an mindestens einem Standort in jedem Sozialraum statt.

An den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung werden derzeit an 4 Wochen Ferienbetreuungsangebote angeboten.

#### Staatliche Förderung von Ganztagschulen

Ganztagschulen nach §4a SchG haben die Möglichkeit, bis zu 50% ihrer zusätzlich zugewiesenen Ganztags-Lehrer\*innenwochenstunden zu monetarisieren, um beispielsweise außerschulische Kooperationspartner\*innen im Ganzttag zu beschäftigen.

Kommunen erhalten für Bau- und Sanierungsmaßnahmen an bestehenden oder im Planungsstadium befindlichen Ganztagschulen auch für Flächen, die der Betreuung

und Schulkindverpflegung dienen, einen Landeszuschuss. Für Schulen ohne gesetzliches Ganztagsangebot gibt es derzeit keine Förderung.

Es ist von Seiten des Landes beabsichtigt, dass auch § 4a SchG - Schulen ab SJ 2023/2024 für die schulergänzende Schulkindbetreuung eine Förderung erhalten.

### Schulverpflegung

An allen Grundschulen in städtischer Trägerschaft wird eine Schulverpflegung angeboten.

An diesen Grundschulen werden schultäglich durchschnittlich rd. 2.200 Speisen (ohne die Pausensnacks) ausgegeben.

U.a. wurde die Verwaltung beauftragt, ab Schuljahr 2020/21 die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Mittagstischverpflegung an den Kindertagesstätten und Schulen schrittweise umzusetzen.

Siehe hierzu GD 288/19.

#### c) Betreuungsquote an städtischen Grundschulen im Schuljahr 2022/23

Diese beträgt rd. 73 v.H.

Tabelle 2

Betreuungsbausteine	Anzahl Grundschüler*innen	
	Absolut - gerundet -	In %
Verlässliche GS - Betreuung vor und nach dem Unterricht bis 14.00 Uhr	3.100*	73
davon an Ganztags GS nach § 4a SchG	1.400	34
davon in Flexibler Nachmittagsbetreuung / ergänzendem Betreuungsangebot an Ganztagschulen nach § 4a SchG	1.600	50

\*enthalten: Halbtagschüler\*innen bis 14:00 Uhr (VGS), Halbtagschüler\*innen mit Betreuungsbaustein bis 17:00 Uhr (VGS+FNB), Schüler\*innen an Ganztagschulen nach § 4a SchG, sowie Schüler\*innen Primarstufe SBBZ Lernen

#### d) Personelle Situation

Die für die Schulkindbetreuung zuständige Abteilung Bildung und Sport unterhält aktuell ein Sachgebiet mit der Bezeichnung "Bildung, Ernährung, Betreuung" mit insgesamt 226 Beschäftigten an den Schulen sowie 18 Beschäftigten in der Verwaltung, hiervon 10 im Team Ernährung, 7 im Team Bildung, Betreuung und einer Sachgebietsleitung.

Das pädagogische Leitungsteam, derzeit 3,5 Vollzeitstellen (Pädagogen\*innen; Erziehungswissenschaftler\*innen; Sozialpädagogen\*innen), ist in Abstimmung mit den Betreuungsleitungen sowie mit den jeweiligen Schulleitungen für die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Organisation der Schulkindbetreuung zuständig.

e) bisherige Beschlussfassung Stadt Ulm

Mit Beschluss vom 31.05.2017 (GD 132/17) hat der Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales sowohl der Fortführung des bestehenden Betreuungsangebotes als auch der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung der Schulkindebetreuung zugestimmt, d.h. dass die Betreuung an den Grundschulen in städtischer Trägerschaft inhaltlich enger mit der pädagogischen Arbeit der jeweiligen Grundschule als integrativer Bestandteil vernetzt werden soll, vor allem durch

- Einsatz von weiteren Betreuungsleitungen in den Betreuungsteams
- Einsatz von Betreuungsleitungen in der Ferienbetreuung
- vermehrter Einsatz von pädagogischen Fachkräften (Erzieher\*in oder vergleichbare Ausbildung) in den Betreuungsteams
- Fortführung/Weiterentwicklung des Fortbildungskonzepts/-angebots für Betreuungskräfte
- Einrichtung von PC-Arbeitsplätzen für die Betreuungskräfte

Ziel der Beschlussfassung ist es, durch den Ausbau der Betreuungsleitungen die Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und außerschulischen Kooperationspartner\*innen und Betreuung zu fördern sowie die fachliche Anleitung der Betreuungskräfte zu sichern. Durch den Einsatz der Betreuungsleitungen in der Ferienbetreuung sollen die Stellenumfänge der Betreuungsleitungen vergrößert und somit die Stellen attraktiver sowie die Ferienbetreuung qualitativ weiterentwickelt werden. Der Einsatz von mehr pädagogischen Fachkräften sowie eine stetige Weiterentwicklung des Fortbildungskonzepts soll die qualitative Weiterentwicklung des Angebots ermöglichen. Die Einrichtung der PC-Arbeitsplätze soll sicherstellen, dass zur Erledigung der anfallenden Aufgaben der Betreuungskräfte nicht weiterhin private oder die Geräte der Sekretariate genutzt werden müssen.

f) Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Bei diesen Schulen handelt es sich gemäß Schulgesetz um Ganztagschulen. Diese sind nach dem GaFöG jedoch derzeit nicht anspruchserfüllend, d.h. sie decken den vom GaFöG geforderten Betreuungszeitraum nicht ab und es besteht derzeit keine additive Betreuung im Rahmen des bestehenden Angebots der Ganztagschule. Ebenso findet die Ferienbetreuung derzeit nur an 4 Wochen statt.

## 2. Umsetzung des Ganztagschulförderungsgesetzes (GaFöG)

a) Aktuelle Gesetzeslage

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) vom 12.10.2021 (BGBl, Nr. 71) beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder, einschließlich der Primarstufe an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), ab dem Schuljahr 2026/2027, d.h. ab 01.08.2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Kind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Förderung hat. Mit dem Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter soll zudem

eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden.

Der Anspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Umfang von acht Zeitstunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird dabei angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können die Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln.

Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

Nicht alle Grundschulen müssen anspruchserfüllend sein; d.h. es wird weiterhin auch sog. Halbtagsgrundschulen geben können. Bestehende Grundschulbezirke bleiben aufrechterhalten.

Für die Planung der Umsetzung des Rechtsanspruchs ist es für die Kommunen elementar, den Bedarf an anspruchserfüllenden Angeboten rechtzeitig zu kennen. Für das Land ist es wiederum wichtig, ein Instrument zu entwickeln, welches eine Abrechnung zwischen Land und Kommune ermöglicht. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, müssen Daten - auch aus dem Bereich der Kindertagesstätten - zusammengeführt werden.

Das Kultusministerium versucht derzeit eine Lösung für diesen komplexen Sachverhalt zu erarbeiten. Ziel des Landes ist es, pro Grundschulkind u. a. Klassenstufe, Anzahl der Wochenstunden in Angeboten der Ganztagsbetreuung, Art des Ganztagsbetreuungsangebots zu erfassen. Diese Erhebung soll jährlich jeweils zum 01.03. erfolgen. Den ersten Stichtag in 2024 zur Erhebung des Bedarfs hat das Land aufgrund der Komplexität bereits wieder in Frage gestellt.



Übersicht Rahmenbedingungen Stand heute:

Tabelle 3

Bisherige Modelle Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG	Mit Blick auf das GaFöG
3 x 7 oder 8 Zeitstunden	Derzeitige Modelle <b>erfüllen</b> den geforderten Zeitumfang <b>nicht</b>
4 x 7 oder 8 Zeitstunden	
<b>Kommunale (schulnahe) Betreuungsangebote</b>	
Verlässliche Grundschule (VGS)	Sind zur Anspruchserfüllung des Zeitrahmen nach GaFöG an allen Grundschulen <b>notwendig, erfüllen den Qualitätsanspruch</b> eines rhythmisierten Ganztags <b>nicht</b> .
Flexible Nachmittagsbetreuung (FNB)	
Über den schulpflichtigen Ganztags hinausgehende Betreuungsangebote	
<b>Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)</b>	Derzeitige Modelle <b>erfüllen</b> den Anspruch <b>nicht</b> . Momentan auch keine ergänzenden kommunalen Betreuungsangebote. (außer bei Förderschwerpunkt Lernen)
<b>Ferienbetreuung</b>	
Regelgrundschulen: 6 Wochen	<b>Erfüllen nicht</b> den geforderten Umfang von max. 4 Schließungswochen.
SBBZ (nur Förderschwerpunkte geistige und körperliche Entwicklung) : 4 Wochen	<b>Erfüllen nicht</b> den geforderten Umfang von max. 4 Schließungswochen.

b) Aktueller Regelungsbedarf

Zur Umsetzung des unter §24 SGB VIII Absatz 4 ausgeführten GaFöG bedarf es zur Konkretisierung seitens des Landes weiterer Ausführungsbestimmungen.

Derzeit arbeitet eine Arbeitsgruppe großer Städte des Städtetags BW unter der Federführung der Abteilung Bildung und Sport der Stadt Ulm an einem Positionspapier für die Kommunen in Baden-Württemberg (siehe Anlage 1). Darin wird der, aus Sicht der Kommunen, notwendige Regelungsbedarf durch die Landesregierung zu verschiedenen Themenbereichen formuliert und konkretisiert.

In Baden-Württemberg wird zusätzlich zur Ausgestaltung der Ganztagsgrundschulen nach §4a SchulG an der Fortführung der bisher bewährten kommunalen Schulkindbetreuung (Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung) zur Erfüllung des Rechtsanspruchs festgehalten.

An den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) gibt es derzeit kaum, in Ulm ausschließlich an den SBBZ Förderschwerpunkt Lernen, kommunale Betreuungsangebote auf die hier zur Anspruchserfüllung zurückgegriffen werden kann, dies gilt ebenso für Ferienbetreuungsangebote.

### 3. Mögliche Auswirkungen auf die Betreuungssituation an Ulmer Grundschulen in städtischer Trägerschaft

#### a) Grundsätzliches

Mit Blick auf die derzeitige Geburtenentwicklung sowie dem Wissen, dass die Familien, welche bereits in der Kita den Rechtsanspruch auf ganztägige Angebote geltend gemacht haben, erst jetzt in das System Schule hochwachsen, dürfte sich die Zahl der zu betreuenden Kinder in den kommenden Jahren erhöhen.

Die Stadt Ulm bietet bereits heute jedem Kind ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot. Um zukünftig den Bedarf bzgl. des Rechtsanspruchs erfüllen zu können, beabsichtigt die Stadt Ulm ab dem Schuljahr 2024/25 bei der verpflichtenden Schulanmeldung an der Sprengelschule eine Absichtserklärung der Sorgeberechtigten zur Wahrnehmung eines anspruchsfüllenden Angebots abzufragen.

Durch das Land BW wurde jüngst eine Änderung des Schulgesetzes in Aussicht gestellt, wonach zukünftig der Schulträger zum maßgeblichen Entscheidungsträger bei der Einführung einer Ganztagschule nach §4a SchG gemacht wird. Hierdurch wird zwar eine Grundlage für die Mitbestimmung hierüber geschaffen, doch ist der Schulträger auch weiterhin auf die Bereitschaft und Motivation der Schulleitung diesbezüglich angewiesen, da zu einer Ganztagschule neben der Einhaltung des vorgegebenen Zeitrahmens insbesondere ein pädagogisches Konzept notwendig ist, welches erarbeitet und von allen am Schulleben beteiligten Personen mitgetragen und gelebt werden muss

Die Erfahrung zeigt, dass Schulleitungen sich - Stand heute - überwiegend für das Modell mit dem zeitlich geringsten Umfang (7 Zeitstunden an 3 Werktagen) und in Wahlform entscheiden. Dies ist oftmals mit der Überforderung der Umsetzung eines vielseitigen qualitativen Ganztags mit derzeitigen Personal- sowie Raumressourcen, u.a. weil der Schulleitung für die komplexe Organisation lediglich eine Deputatsstunde zur Verfügung steht, begründet. Somit sind kommunale Betreuungsangebote bzw. Unterstützung, je nach Zeitmodell, auch perspektivisch zur Erfüllung des Rechtsanspruchs notwendig.

Hier möchte die Verwaltung ansetzen und den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung im Grundschulbereich als Möglichkeit zur qualitativen Weiterentwicklung aktiv nutzen, entsprechend der bildungspolitischen Leitlinien des Bildungsmonitors der Stadt Ulm - wie Chancengerechtigkeit, Ermöglichung von Teilhabe und Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ziel soll es dabei sein, die Schulen bei der Umsetzung eines qualitativvollen Ganztags zu unterstützen, um sie so auf dem Weg zum Ganztag mitzunehmen und sie hierin zu bestärken.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen und gemeinsam zu entwickeln, wie die Grundschullandschaft in Ulm perspektivisch aussehen soll. Andere Kommunen in Baden-Württemberg haben sich bereits auf den Weg gemacht, alle bzw. die Mehrzahl ihrer Grundschulen in Ganztagschulen nach §4a SchG umzuwandeln und den Betreuungsbaustein der Flexiblen Nachmittagsbetreuung zurückzufahren bzw. sogar komplett einzustellen. Kinder, die nicht im schulischen Ganztags sind, können dort nur noch den Betreuungsbaustein der "Verlässliche Grundschule" (an den Unterricht anschließend bis maximal 14:00 Uhr) in Anspruch nehmen.

Um den derzeit noch unkonkreten Vorgaben des Landes bzgl. der Umsetzung des Rechtsanspruchs eine für Ulm angemessene und den Handlungsmaximen des Fachbereichs entsprechende kommunale Struktur zu geben, hat die Abteilung Bildung und Sport eine abteilungs- und fachbereichsübergreifende Projektgruppe aufgebaut. Ziel der qualitativen Prozessentwicklung ist die Erarbeitung eines für die Stadt Ulm passgenauen Konzepts zur Umsetzung des Rechtsanspruchs (Anlage 2).

b) Betreuungspersonal

Das Land wird nach heutigem Stand weiter davon ausgehen, dass die Schulzeiten, die zur Anspruchserfüllung eines Ganztags fehlen werden, durch die Kommunen mit kommunalem Personal oder mit von der Kommune organisiertem und finanziertem Personal abzudecken sind.

Derzeit kommt in Ulm auf eine Betreuungsgröße von 17 Grundschulkindern eine Betreuungskraft. Vorausgesetzt, es wird keinen vom Land definierten Betreuungsschlüssel geben, wird allein durch die steigende Geburtenentwicklung mehr Betreuungspersonal benötigt. Die Verwaltung ist dabei, in Kooperation mit der Abteilung Kindertagesstätten und der Zentralen Steuerung Personal ein Personalentwicklungs- und -gewinnungskonzept zu erarbeiten.

Da auch die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unter den Rechtsanspruch des GaFöG fallen, wird auch dort entsprechend (sonderpädagogisch sowie pflegerisch) geschultes Personal notwendig sein.

Zur Nachqualifizierung von Bestandspersonal sowie zur Entwicklung einer landesweit einheitlichen Qualifizierung für Betreuungskräfte ist die Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport zusammen mit dem Städtetag in Gesprächen mit dem Volkshochschulverband, sowie konkret für Ulm mit der vh-Ulm und der Familienbildungsstätte fbs.

c) Schulraum (Betreuungsräume; Gruppenräume etc.)

Aus der Anlage 3 sind die bestehenden kommunalen Betreuungsangebote an den einzelnen Ulmer Grundschulen ersichtlich. Daraus geht hervor, inwieweit sich perspektivisch durch die Realisierung des Ganztagsrechtsanspruchs Handlungsbedarfe an den einzelnen Grundschulen ergeben. Diese können vielfältiger Art sein: neben baulichen Veränderungen im Bestand oder Erweiterungen sind auch organisatorische Maßnahmen zur besseren, multifunktionalen Raumausnutzung oder die Erschließung anderer Räumlichkeiten im jeweiligen Sozialraum denkbar und werden von der Verwaltung geprüft.

Um den sich durch die Realisierung ergebenden weiter abzeichnenden Raumbedarf einordnen zu können, hat die Stadt Ulm im vergangenen Schuljahr mit der "Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft" das Projekt "Ganzttag und Raum" gestartet, das speziell auf die durch das GaFöG geschaffenen räumlichen Herausforderungen abzielt. Durch diese Prozessbegleitung und Beratung an ausgewählten Pilotstandorten zielt das Projekt darauf ab, zukunftsfähige Raumnutzungskonzepte im Zusammenhang mit qualitativer pädagogischer Ganztagsentwicklung in Bestandgebäuden zur Umsetzung des Anspruchs auf ganztägige Förderung zu entwickeln. Mit Hilfe sog. minimalinvasiver Maßnahmen im Bestand soll die Qualität räumlich sowie pädagogisch gesteigert und gemeinsame Nutzungssettings aller am Schulleben Beteiligter entwickelt werden. Ebenso sollen Nutzungspotenziale im Quartier hierfür identifiziert werden und gleichermaßen Berücksichtigung finden.

Die Martin-Schaffner-Schule wurde als Pilotschule ausgesucht. Das Projekt wurde bereits im Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales im Herbst 2022 vorgestellt (GD 322/22).

d) Kooperationen mit außerschulischen Partnern / Koordinierungsbeauftragte\*r

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung nach dem GaFöG benötigt multiprofessionelles Fachwissen. Ziel ist der Einsatz von multiprofessionellen Teams an jedem Schulstandort. Neben den Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften können und müssen hierzu auch weitere außerschulische Bildungspartner\*innen zählen.

Der Einsatz dieser außerschulischen Kooperationspartner\*innen setzt

- verlässliche und verbindliche Strukturen
- einen auskömmlichen Stundensatz
- verbindliche Vertragslaufzeiten
- Einsatz von entsprechend qualifiziertem / ausgebildetem Personal voraus.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass dies eine bedarfsgerechte Koordination erfordert. Sie ermöglicht der Schule die Umsetzung eines vielfältigen qualitativ hochwertigen Angebots, gleichzeitig bietet sie den Kooperationspartner\*innen aus Kultur, Kunst, Musik und Sport eine verlässliche, kalkulierbare und somit verbindliche Struktur.

Mit dem Fokus der Anspruchserfüllung über Ganztagschulen nach §4a SchG mit ggf. ergänzendem Betreuungsangebot und nicht bzw. hauptsächlich über Halbtagschulen mit kommunalen Betreuungsbausteinen (VGS+FNB) hätten die Schulen die Möglichkeit der Monetarisierung von Lehrerwochenstunden zugunsten von außerschulischen Kooperationspartner\*innen bzw. kommunalem pädagogischem Personal. Somit wäre hier bereits heute eine Teilförderung durch das Land gesichert. Allerdings lässt sich aus Erfahrungen bereits bestehender Ganztagschulen nach §4a SchG sagen, dass diese Förderung nicht auskömmlich ist.

e) Ganztagsförderungsgesetz und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Derzeit sind diese Schularten gesetzliche Ganztagschulen, deren Zeitrahmen die Vorgaben des GaFöG jedoch deutlich unterschreiten. Darüber hinaus leiden diese Schularten massiv unter einer Unterversorgung durch Lehrkräfte, die nicht durch die Kommunen kompensiert werden kann. Ebenso kann die Diskrepanz zwischen dem derzeitigen Ganztagsrahmen und den Vorgaben des GaFöG nicht alleine durch die Kommunen abgedeckt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund der besonderen Förderbedarfe der dort beschulten Schüler\*innen, spezielle Qualifikationen des Betreuungspersonals erforderlich sind. Aufgrund der speziellen Bedürfnisse der Schüler\*innen ist es hier wichtig, einen verbindlichen, sicheren Rahmen zu schaffen, was für einen gebundenen Ganztags sprechen würde. Dies setzt jedoch voraus, dass die betroffenen Schüler\*innen individuell in der Lage sind, einen ganzen Tag am SBBZ zu verbringen. Die kommunalen Spitzenverbände befinden sich in Verhandlungen mit dem Land, dass hier die teilweise langen (Sonder-)Fahrzeiten berücksichtigt werden.

f) Ferienbetreuung

Die künftige Ferienbetreuung, an Regelgrundschulen sowie für die Primarstufe an den SBBZ, erfordert eine Erweiterung auf 10 Wochen sowie neue Strukturen gegenüber der bisherigen Organisationsform. Auch ist darauf zu achten, dass die bereits in der Ferienbetreuung tätigen Einrichtungen, ob kommunal oder in freier Trägerschaft, hier

bezüglich der Finanzierungsmöglichkeiten mit eingebunden werden können. In diesem Zusammenhang ist seitens des Landes angedacht, dass solche Ferienbetreuungsangebote für die Sorgeberechtigten auch kostenpflichtig sein können.

g) Förderung durch das Land

Generell hält sich das Land mit Aussagen zu der von den Kommunen geforderten zusätzlichen Förderung noch zurück. Fest steht jedoch, dass der Haushaltsgesetzgeber in 2023 und 2024 jeweils 50 Mio. € zusätzlich für diese Jahre zur Vorbereitung des Rechtsanspruchs zur Verfügung stellen wird. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift hierzu ist derzeit in Bearbeitung.

Des Weiteren wird bis zum Ende des Schuljahres die Verwaltungsvereinbarung zum Basis- und Bonusprogramm des Bundes zum Ausbau ganztägiger Betreuungsangebote erwartet.

Der Bund hat zudem versichert, dass er sich an den laufenden Kosten des Rechtsanspruchs beteiligen wird. Im Endausbaujahr, Schuljahr 2029/30, sollen dies für Baden-Württemberg ca. 165 Mio. Euro pro Jahr sein.

Welche Förderbeträge hiervon konkret und unter welchen Rahmenbedingungen bei der Stadt Ulm ankommen werden, ist derzeit noch ungewiss.

#### **4. Fazit, Handlungsbedarfe und Pilotierung von Ganztagschulen in städtischer Trägerschaft**

Der vorliegende Bericht zeigt die Komplexität der Umsetzung des Ganztagsrechtsanspruchs an Grundschulen. Wegen der noch ausstehenden gesetzlichen Ausführungsbestimmungen können noch keine finalen Aussagen zu einzelnen Maßnahmen und Vorgaben sowie zu den möglichen Kosten gemacht werden. Die Landesregierung hat sich hinsichtlich einer möglichen Förderkulisse der oben aufgezeigten Maßnahmen noch nicht geäußert. Da die Umsetzung des GaFöG final zum 1.8.2026 erfolgen muss, sind die vorbereitenden Maßnahmen aufgrund der Fülle an Themenstellungen mit Beginn des Schuljahres 2025/26 abzuschließen, was wiederum zeitlichen Vorlauf benötigt.

Zum Schuljahr 2023/24 sollen daher an der Eduard-Mörrike-Grundschule sowie der Grundschule am Tannenplatz Piloten starten, die einen qualitätsvollen, kindgerecht rhythmisierten Ganztag unter Einbindung eines multiprofessionellen Teams sicherstellen und erproben sollen. Hierfür werden unter anderem die Kriterien des Qualitätsrahmens BW für Ganztagsgrundschulen herangezogen.

In Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und mit enger Begleitung durch das pädagogische Leitungsteam sollen hierfür unter anderem:

- die räumlichen Konzepte der Schulen angepasst und ggf. durch flexible und multifunktionale Sachausstattung ergänzt werden, um somit neue Lernmethoden zu ermöglichen sowie Aufenthaltsqualität über den ganzen Tag in den Schulen zu erreichen.
- ein Schulteam etabliert werden, zusammengesetzt aus Lehrkräften und pädagogischem Personal, welches die Kinder den gesamten Tag über gemeinsam begleitet.
- neue Strukturen mit außerschulischen Kooperationspartner\*innen geschaffen werden, um so formales und informales Lernen zu ermöglichen und weiteres Personal für die Schulen zu akquirieren.

Von den beiden Piloten erwartet die Verwaltung Aufschluss über die benötigten Ressourcen (Personalbedarf, Koordinationsbedarf, Kooperationsbudget und Sachausstattung) für einen

kindgerecht rhythmisierten qualitätsvollen Ganztags. Die Ergebnisse sollen dann den derzeit eingesetzten Ressourcen an Halbtagschulen mit kommunalem Betreuungsangebot gegenübergestellt werden, um auf dieser Grundlage ein individuell für die Stadt Ulm entwickeltes Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruchs und somit zur Gestaltung der Grundschullandschaft in Ulm zu erlangen.

Für die Dauer der Erprobungsphase sollen für die beiden Pilotstandorte jeweils, bedarfsgerecht, zusätzliche pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, dies kann ggf. zu einer befristeten Überziehung des städtischen Stellenplans bzw. Planansatzes der Personalkosten AWO (Sachausgaben) führen.

Die vorstehend beschriebenen Vorhaben bilden die Bandbreite und Komplexität des vorliegenden Sachverhalts ab. Damit sich die Stadt Ulm auch weiterhin als Schulträgerin auf die Zukunft vorbereiten und für die Zukunft lernen kann, sind nicht nur eine Offenheit für zeitgemäße Diskurse erforderlich, sondern auch der Mut, neue Wege zu gehen, um Schule als Erfahrungs- und Lebensort neu zu denken - diese Konzepte gilt es nachhaltig zu implementieren.

Damit dies gelingen kann und langfristig alle Grundschulen in städtischer Trägerschaft, sämtliche (auch künftige) am Schulleben beteiligten Akteure und vor allem alle Grundschüler\*innen im Sinne der bildungspolitischen Leitlinien der Stadt Ulm von den Erkenntnissen aus den Pilotprojekten profitieren können, bedarf es einer engen Begleitung der Pilotstandorte durch das pädagogische Leitungsteam und einer Evaluation sowie die Umsetzung der Erkenntnisse in die zu erarbeitenden stadtweiten Konzeptionen.

Aus diesem Grund beantragt die Verwaltung die Schaffung von zusätzlich 1 Stelle für das pädagogische Leitungsteam bei der Abteilung Bildung und Sport mit sozialpädagogisch / erziehungswissenschaftlicher Qualifikation, um die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen wie:

- Konzeption Pilotstandorte
- Konzeption Umsetzung Sonderpädagogische Bildung-und Beratungszentren
- Konzeption Ferienbetreuung an Regelschulen sowie an den SBBZ
- Konzeption Nachqualifikation (gemeinsam mit der Abteilung KITA)

für die Einführung des GaFöG sowie dessen dauerhafte Implementierung realisieren zu können und um gleichzeitig den laufenden Geschäftsbetrieb nicht zu gefährden.

Damit wird das bisherige pädagogische Leitungsteam in der Verwaltung um 1 auf dann 4,5 Vollzeitstellen aufgestockt. Die Stelle wird aufgrund des Fachkräftemangels unbefristet ausgeschrieben. Nach Fertigstellung und Einführung der verschiedenen Konzeptionen wird geprüft, ob die personelle Aufstockung des pädagogischen Leitungsteams noch erforderlich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können die Mitarbeitenden aufgrund des stadtweiten Bedarfs an pädagogischen Fachkräften an anderer Stelle eingesetzt werden.

In Ergänzung hierzu wird eine Verwaltungsfachkraft benötigt, die sich insbesondere mit nachfolgenden Aufgabenstellungen beschäftigen wird:

- Erarbeitung eines Personalentwicklungs- und qualifizierungskonzepts
- Vorbereitung sowie Durchführung einer komplexen Ausschreibung im Bereich SBBZ
- Entwicklung, Erhebung sowie Pflege von Statistiken zur Bedarfserhebung sowie Abrechnung mit dem Land

- weitere Antragstellungen sowie Abwicklungen weiterer Förderprogramme zur Umsetzung des GaFöG des Landes

#### 4.1 Zeitschiene

Haushaltsjahr	Maßnahmen
2022	Auseinandersetzung sowie Identifikation von Fragestellungen
2023	Bedarfserhebung der benötigten Haushaltsmittel, Konzeptentwicklungen zur Umsetzung
2024	1. Quartal: Haushaltsanmeldung für die benötigten HH-Mittel zur Umsetzung in 2025 ff.
2025	Vorbereitung der Umsetzung
2026	Umsetzung Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung